

# Welterbestadt Quedlinburg

## Der Oberbürgermeister



### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/012/26

öffentlich

### Entwidmung von Teilflächen des Zentralfriedhofes der Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 13.02.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

09.04.2026 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der  
Welterbestadt Quedlinburg

16.04.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung  
Entscheidung

### Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Entwidmung von Teilflächen des Zentralfriedhofes der Welterbestadt Quedlinburg, die in der Anlage 1 zur BV-StRQ/012/26 gekennzeichnet sind.

Erarbeitet durch:	Wieser, Anica	<i>gez. A. Wieser</i>	<i>24.03.2026</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.0.1 Städtebauförderung und Erschließung 3.3 Bauhof	<i>24.03.2026</i> <i>gez. K. Held</i>	<i>gez. S. Löw</i> <i>24.03.2026</i>
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	<i>24.03.2026</i>	<i>gez. S. Löw</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>24.03.2026</i>	<i>gez. F. Ruch</i>

**Sachverhalt:**

Gemäß § 19 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BesttG LSA) in Verbindung mit § 3 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernode (Friedhofssatzung) können Friedhöfe oder Teile von ihnen aus wichtigem öffentlichen Grund einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Durch die Entwidmung geht für die betroffenen Flächen die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte verloren.

Entwidmungen sind durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg zu beschließen und öffentlich bekannt zu machen.

Die in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage rot umrandeten Flächen sollen entwidmet und einer anderen Nutzung zugeführt werden bzw. werden bereits anderweitig, nicht als Ruhestätte, genutzt.

Bei der unteren Teilfläche (ca. 3.355 m<sup>2</sup>) handelt es sich um eine Fläche, auf der sich zum einen Garagen befinden und die zum anderen als Lager- und Parkplatz genutzt wird.

Die obere Teilfläche mit einer Größe von ca. 1.400 m<sup>2</sup> soll zusätzlich als Lagerfläche genutzt werden.

Die obere Teilfläche mit einer Größe von ca. 3.000 m<sup>2</sup> ist Teil des ehemaligen Nicolafriedhofes, die im Zuge eines bevorstehenden Verkaufs entwidmet und sodann einer anderen Nutzung zugeführt werden soll.

Die gelb umrandete Teilfläche wurde bereits im Jahr 2014 entwidmet, da sie dauerhaft als Lagerplatz genutzt wurde und wird.

Da der Zentralfriedhof der Welterbestadt Quedlinburg im Denkmalverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie als Baudenkmal eingetragen und somit ein Kulturdenkmal im Sinne des § 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) ist, musste das Entwidmungsverfahren dem Landkreis Harz als untere Denkmalschutzbehörde angezeigt werden. Bedenken gegen das Verfahren bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde nicht.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen

**Anlagen:**

Anlage 1      Kartenauszug